



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 23.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende Satzung:

### **Teil I Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen in den gemeindlichen Friedhöfen in Reichertshausen, Painsdorf, Pischelsdorf, Haunstetten und Steinkirchen einschließlich der dazugehörigen Leichenhäuser und der sonstigen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, und/oder
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat, und/oder
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, und/oder
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde hat dies bezüglich das Recht, einen oder mehrere Schuldner zur Bezahlung der jeweiligen Gesamtschuld in voller Höhe heranzuziehen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts und zwar
  - aa) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
  - bb) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - cc) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Abgabensatzung keine Gebühr vorgesehen ist, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

<b>Teil II</b> <b>Einzelne Gebühren</b>
--

### § 4 Grabgebühren

(1) Für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Benutzungsrechtes von Grabstätten werden für die Laufzeit von jeweils 15 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Einzel- bzw. Reihengrab   | 850,00 €   |
| b) Familiengrabstätten   |            |
| - mit 2 nebeneinander<br>liegenden Grabstätten (Doppelgrab) bzw.   |            |
| - mit maximal<br>4 Grabstellen (jeweils 2 nebeneinander<br>und 2 übereinander)                           | 1.700,00 € |
| c) Urnengrabstätten  |            |
| • Urnenerdgrabstätten  | 1.500,00 € |
| • Urnennischen in den Urnenstelen  | 1.800,00 € |
| • Erdkammer unter Friedbaum  | 1.300,00 € |
| d) Platz für Zur-Ruhe-Bettung im Grabfeld im<br>Waldfriedhof Reichertshausen (ohne zeitliche Begrenzung) | 400,00 €   |

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes auf Antrag oder durch Benutzung gelten dieselben Gebühren wie in Abs. 1. Soweit bei der Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes eine längere oder kürzere Laufzeit als die in Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Benutzungszeit von der Gemeinde Reichertshausen gem. § 24 Satz 3 der Satzung für die Benutzung gemeindlicher Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen genehmigt wird, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum üblichen Benutzungszeitraum. Bei der Gebührenabrechnung wird der angefangene Zeitraum eines Monats als volles Benutzungsmonat gerechnet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr, Totengräber, Leichenträger, etc.) beträgt je Grabstelle

a) für die Beisetzung von Kindern bis zum 2. Lebensjahr und Totgeburten in Normaltiefe sowie Fehlgeburten, Feten und Embryonen	210,00 €
b) für die Beisetzung von Kindern vom 2. bis zum 14. Lebensjahr in Normaltiefe	310,00 €
c) für die Beisetzung von Personen ab dem 14. Lebensjahr in Normaltiefe	595,00 €
d) Tieferlegung bei Beisetzung (z. B. in Familiengräbern mit maximal 4 Grabstellen in die beiden unteren Grabstellen)	115,00 €
e) Zuschlag für Erdbestattung an einem Samstag	200,00 €
f) Für die Beisetzung in einem Urnengrab	215,00 €
g) Zuschlag für Urnenbeisetzung an einem Samstag	120,00 €
h) Grünmatten und Grabdekoration bei Erd-/Urnbestattung	59,00 €

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen wird je Mitarbeiter eine Pauschale von 45,00 € berechnet.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines gemeindlichen Leichenhauses incl. Reinigung für jeden Benutzungstag 100,00 €

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt. 10,00 €

(2) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales beträgt 1 v. H. (1 %) der Kosten des Grabmales jedoch mindestens. 35,00 €

(3) Die Umschreibungsgebühr, das ist die Gebühr für Vermerke der Rechtsnachfolge beim Tode oder beim Verzicht des Grabbenutzungsberechtigten, beträgt 2% der am Tage

der Umschreibung auf Antrag bzw. von Amts wegen jeweils gültigen Grabplatzgebühr. Die Mindestgebühr beträgt. 10,00 €

(4) Die Kosten für Exhumierungen und Umbettungen werden nach § 5 (Beisetzungskosten) abgerechnet.

(5) Die Gebühr für Namenstafeln bei Urnennischen, bei Urnenstelen und bei Erdkammern unter Friedbaum beträgt 250,00 €. Die Gebühr wird immer bei Aushändigung einer neuen Namenstafel fällig.

### **§ 7 Gebühr bei Übertragung auf ein Bestattungsinstitut**

Die in den §§ 5 und 6 dieser Satzung genannten jeweiligen Gebühren finden auch Anwendung, soweit die Gemeinde die Bestattung ganz oder teilweise einem Bestattungsunternehmen im Rahmen des Bestattungsvertrages übertragen hat.

In diesem Fall werden die Bestattungsgebühren für die jeweils übertragenen Aufgaben vom Bestattungsunternehmer dem Kostenschuldner direkt in Rechnung gestellt.

## **Teil III Schlussbestimmungen**

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2005 sowie die Änderungssatzungen vom 22.12.2005, 21.12.2017 und 20.08.2018 außer Kraft.

Reichertshausen, den 23.12.2024

*Benjamin Bertram-Pfister*

Benjamin Bertram-Pfister  
1. Bürgermeister

